

**Einzelabruf für den Bezug einer OZG-Verwaltungsleistung (094-23-053)
als Anlage zur Rahmenvereinbarung zur Nachnutzung von
OZG-Verwaltungsleistungen über den Kommunalvertreter.NRW**

Die **Kommune xxx**

Anschrift

als Auftraggeber

– im Folgenden der „**Leistungsbezieher**“ –

bezieht über

d-NRW AöR

Freie-Vogel-Str. 387, 44269 Dortmund

vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung, Dr. Roger Lienenkamp

als Auftragnehmer

– im Folgenden der „**Kommunalvertreter.NRW**“ –

die OZG-Verwaltungsleistung

Elterngeld (OZG-ID: 10000)

§ 1 Gegenstand des Bezugs

1. Der Leistungsbezieher bezieht die OZG-Verwaltungsleistung
„*Elterngeld*“

(im Folgenden: „**OZG-Verwaltungsleistung**“) für die Nachnutzung dieser OZG-Verwaltungsleistung.
2. Der Bezug erfolgt auf Basis der Regelungen der zwischen Leistungsbezieher und Kommunalvertreter.NRW geschlossenen Rahmenvereinbarung.
3. Die Nachnutzung erfolgt ab dem ____./____./_____/erfolgt seit dem ____./____./_____. Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung leitet d-NRW die erforderlichen Maßnahmen zur Anbindung an den Online-Dienst ein.

§ 2 Dienstinformationen

1. Leistungsgegenstand dieses Einzelabrufs ist die Bereitstellung des Online-Dienstes „Elterngeld“. Folgende LeiKa-Leistungen und Antragsstrecken sind enthalten: Leika-ID 99041006000000 (Elterngeld) und Leika-ID 99041006017000 (Elterngeld Bewilligung).
2. Der Kommunalvertreter.NRW stellt den technischen Dienst für die OZG-Verwaltungsleistung zur Nachnutzung gemäß § 3 der Rahmenvereinbarung bereit.
3. Es gelten die SaaS-Sub-Nachnutzungs-AGB in der jeweils aktuellen Fassung, sofern im Folgenden nicht abweichend geregelt. Die SaaS-Sub-Nachnutzungs-AGB stehen unter https://marktplatz.govdigital.de/marktplatz_saas-sub-nachnutzungs-agb/ zur Verfügung.
4. Für den Betrieb, die Wartung und die Pflege des Dienstes Elterngeld bedient sich der Kommunalvertreter.NRW der Komm.ONE AöR (IT-Dienstleister) und ggf. weiterer Auftragnehmer.
5. Der Leistungsbezieher kann sich, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen, zur Nachnutzung des Dienstes der Unterstützung kommunaler IT-Dienstleister bedienen.

§ 3 Support

§ 3 Absatz III des Rahmenvertrages regelt den Support für den Leistungsbezieher. Für Supportanliegen zum Onlinedienst steht den Leistungsbeziehern der 2nd Level Support bei der Bezirksregierung Münster (unter dez28.5pq-beeg@brms.nrw.de) zur Verfügung.

§ 4 Weiterentwicklung

Es finden regelmäßige Steuerungstreffen statt, in denen auch über Weiterentwicklungen beraten wird. Der Leistungsbezieher kann über den Kommunalvertreter.NRW Anforderungen für dieses Gremium adressieren.

§ 5 Kosten

1. Die dauerhafte Nutzung des Online-Dienstes „Elterngeld“ ist kostenpflichtig. Die für die Nachnutzung aufgerufenen Betriebskosten des Online-Dienstes werden durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen übernommen. Die Kostenübernahme kann widerrufen werden. Für diesen Fall gelten die Regelungen unter § 5 Absatz 3.
2. Sollten sich die Konditionen ändern, erfolgt eine entsprechende Anpassung des § 5. Der Leistungsbezieher wird in diesem Fall rechtzeitig über Änderungen informiert.
3. Der Kommunalvertreter.NRW ist berechtigt, die Preise anzupassen. Über eine Preisanpassung wird der Leistungsbezieher mindestens 30 Tage im Voraus in Textform informiert. Im Falle einer Preisanpassung steht dem Leistungsbezieher das Recht zu, den Vertrag gem. § 6 Nr. 3 innerhalb von 30 Tagen ab Mitteilung zu kündigen. Kündigt der Leistungsbezieher nicht, gilt die Preisanpassung als akzeptiert und der Vertrag läuft zu den neuen Konditionen weiter.
4. Sofern Kosten anfallen, ist für Träger der d-NRW AöR die Erbringung für Leistungen zur Nachnutzung des Dienstes Elterngeld aus diesem Einzelabruf gem. § 4 Nr. 29 UStG steuerfrei. Für Kommunen, die nicht Träger der d-NRW sind, ist die Leistungserbringung umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig. Die Trägereigenschaft können Sie unter <https://www.d-nrw.de/ueber-d-nrw/traeger> einsehen oder über kommunalvertreter@digitaales.nrw.de erfragen.
5. Sofern Kosten abgerechnet werden, ist die Vergütung innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

1. Dieser Einzelabruf gilt auf unbestimmte Zeit.
2. Entsprechend der aktuellen SaaS-Sub-Nachnutzungs-AGB (§ 2 Ziff. III) kann der Einzelabruf vom Auftraggeber mit einer Frist von acht Monaten zum 31.12. eines Jahres ordentlich gekündigt werden (also zum 30.04.). Für den Auftragnehmer beträgt die ordentliche Kündigungsfrist vier Monate zum 31.12. eines Jahres (also zum 31.08.). Sollten die Fristen im Rahmen der SaaS-Sub-Nachnutzungs-AGB geändert werden, gilt die jeweils aktuelle Fassung.
3. Beide Vertragspartner haben das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Eine Kündigung aus wichtigem Grund liegt auch dann vor, wenn sich die Kosten der Dienstnutzung für den Leistungsbezieher erhöhen.

§ 7 Datenschutzrechtliche Regelungen

1. Die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank (L-Bank) ist für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der jeweiligen OZG-Verwaltungsleistung verantwortlich im Sinne des Art. 4 Nr. 7 Hs. 2 DSGVO i.V.m. § 8a Abs. 4 OZG. Die den länderübergreifenden Onlinedienst betreibende Behörde darf gemäß § 8a Abs. 1 OZG die für die Zwecke der Unterstützung bei der Inanspruchnahme einer elektronischen Verwal-

tungsleistung, der Offenlegung der Daten aus dem Online-Formular an die jeweils zuständige Behörde sowie der Übermittlung von elektronischen Dokumenten zu Verwaltungsvorgängen an den Nutzer erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten. Nachdem der elektronische Antrag aus der Umgebung des Antragservice an die jeweilige Fachbehörde übermittelt wird, bleibt die Fachbehörde gem. § 8a Abs. 4 OZG für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten des elektronischen Antrags zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens datenschutzrechtlich verantwortlich. Es liegt eine getrennte datenschutzrechtliche Verantwortung vor.

2. Bei Verarbeitungstätigkeiten, die durch einen Dienstleister (sogenannte Auftragsverarbeiter) im Auftrag gemäß Art. 28 DSGVO durchgeführt werden, ist zu gewährleisten, dass die Dienstleister ihre Aufgaben gemäß den Weisungen des Verantwortlichen datenschutzkonform erfüllen. Die länderübergreifenden Onlinedienst betreibende Behörde setzt für den Betrieb der IT-Infrastruktur der OZG-Verwaltungsleistung ggf. Dienstleister als Auftragsverarbeiter ein.

§ 8 Sonstiges

1. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Einzelabrufs sind nur im Einvernehmen zwischen den Vereinbarungspartnern möglich und bedürfen der Textform.
2. Sofern bereits eine Einzelvereinbarung gezeichnet wurde, wird diese hiermit aufgehoben.

§ 9

Anlagen zu diesem Einzelabruf und Rangfolge Vertragsbestandteile

Nach dem Einzelabruf gelten die Anlagen in folgender Rangfolge:

- Anlage 1: SaaS-Sub-Nachnutzungs-AGB in der gültigen Fassung (https://marktplatz.govdigital.de/marktplatz_saas-sub-nachnutzungs-agb/)
- Anlage 2: **Ausfüllhilfe Datenschutz**
- Anlage 3: **Ausfüllhilfe Impressum**
- Anlage 4 (optional): **Anbindung Zuständige Stelle** (Angaben zur Eintragung in die Infodienste der Linie6Plus) zur Übernahme in den Portalverbund

Die Anlage 1 ist fester Bestandteil dieses Einzelabrufs und wird mit Abschluss dieser Einzelvereinbarung ausdrücklich als Einzelabruf-Bestandteil mit einbezogen. Die Anlagen 2 und 3 (Ausfüllhilfen) sind auszufüllen, um den Anbindungsprozess durchführen zu können.

Kommune xxx

Kommunalvertreter NRW

Fachliche Ansprechperson (E-Mail-Kontakt)

Datenschutzbeauftragter (E-Mail-Kontakt)

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift und Funktion;
Auftraggeber/Leistungsbezieher)

(Unterschrift und Funktion;
Auftragnehmer/Leistungserbringer)